



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landkreises Wolfenbüttel**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Die Firma Bürgerwindpark Beuchte Planungsgesellschaft mbH & Co. KG, Oststraße 7, 38315 Beuchte, hat mit Datum vom 30.04.2021, hier eingegangen am 08.06.2021, vervollständigt am 12.11.2021, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), für die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen im förmlichen Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 10 ff. BImSchG beim Landkreis Wolfenbüttel als zuständiger Genehmigungsbehörde beantragt. Das Vorhaben soll in den Gemarkungen Beuchte und Schladen der Gemeinde Schladen-Werla, südwestlich von Schladen, nordwestlich der Ortschaft Lengde, nördlich der Ortschaft Beuchte und östlich der Ortschaft Wehre entstehen.

Das Vorhaben besteht aus zehn Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von jeweils 169,0 m und einem Rotorradius von jeweils 81,0 m, also einer Gesamthöhe von jeweils 250,0 m und einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 105,0 m und einem Rotorradius von 75,0 m, also einer Gesamthöhe von 180 m. Die neu installierte Nennleistung wird 65,6 Megawatt (MW) betragen.

Der Standort des Vorhabens liegt innerhalb des Vorrangstandortes für Windenergienutzung WF Schladen Schladen 01 A des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2008 des Regionalverbandes Großraum Braunschweig mit Stand der seit dem 02.05.2020 rechtskräftigen 1. Änderung.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), beantragt.

Dem Landkreis Wolfenbüttel liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Schallimmissionsprognose der JH Wind GmbH, Freiburg, vom 26.05.2021
- Schattenwurfprognose der JH Wind GmbH, Freiburg, vom 01.06.2021
- Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Elbe-Haverlah des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Hamburg, vom 11.01.2021
- Generisches Brandschutzkonzept der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, vom 20.12.2017
- Vorprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz – Allgemeine Angaben
- UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan der ARSU GmbH, Oldenburg, vom 14.10.2021
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, vom 05.01.2021

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Gutachten etc.) kann

**vom 06.12.2021 bis zum 17.01.2022**

in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der Corona-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, eingesehen werden:

Landkreis Wolfenbüttel  
Abteilung Planung, Zimmer 11  
Löwenstraße 1 (Eingang Schulwall)  
38300 Wolfenbüttel

montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr  
montags von 14:00 bis 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Schladen-Werla  
Haus C, Zimmer 44  
Am Weinberg 9  
38315 Schladen

montags bis freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr  
montags von 14:00 bis 18:00 Uhr  
dienstags bis donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Stadt Goslar  
Fachdienst Stadtplanung  
Charley-Jacob-Straße 3  
38640 Goslar

montags, dienstags und donnerstags von 8:00 bis 13:00 Uhr  
und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr

Bürgerbüro Vienenburg  
Goslarer Straße 9  
38690 Goslar OT Vienenburg

montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr  
und donnerstags von 14:30 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Liebenburg  
Zimmer 10, Bürgerbüro im EG des Rathauses  
Schäferwiese 15  
38704 Liebenburg

montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr  
dienstags von 7:30 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
donnerstags von 7:30 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus kann für Bürgerinnen und Bürger eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den genannten Stellen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter den u. g. Telefonnummern erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske).

Telefonische Terminabsprachen sind möglich unter den Durchwahlnummern 05331 / 84-392 (Landkreis Wolfenbüttel), 05335 / 801-61 (Gemeinde Schladen-Werla), 05321 / 704-527 (Stadt Goslar), 05321 / 704-115 (Bürgerbüro Vienenburg) und 05346 / 900-62 (Gemeinde Liebenburg).

Die Unterlagen können während dieses Zeitraums auch auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel unter [www.lkwf.de/windpark-beuchte](http://www.lkwf.de/windpark-beuchte) sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Suchbegriff **Windpark Beuchte** eingesehen werden.

Jede/r, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 17.02.2022, schriftlich oder elektronisch bzw. mündlich zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Absatz 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Ich weise darauf hin, dass auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/in mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

**Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 17.03.2022, 9:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landkreises Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel.** Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BImSchG durchgeführt. Formgerecht erhobene Einwendungen werden dann auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Findet der Erörterungstermin nicht statt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Über die Einwendungen entscheide ich als Genehmigungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Die Zustellung der Entscheidung (Genehmigung) an die Einwender/innen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Landkreis Wolfenbüttel  
Die Landrätin  
Im Auftrage  
gez. Jórzak

Wolfenbüttel, den 25.11.2021